

Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde

Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. folgende

S A T Z U N G

über die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

§ 1 Art, Umfang und Zweck des Betriebes

- (1) Das Hallenbad der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. ist eine öffentliche Einrichtung. Es steht der Allgemeinheit zur Verfügung, soweit es die Bereitstellung des Hallenbades für die Schulen zuläßt.
- (2) Mit dem Betrieb des Hallenbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16.03.1976 (BGBl. ber. 1977 I S.269) verfolgt. Die Gemeinde Berg erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Zuschüsse zur Deckung der Kosten des Hallenbades trägt die Gemeinde Berg. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese zur Förderung des Hallenbades zu verwenden.

§ 2 Rechtsvorschriften

Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Badeordnung und die Gebührensatzung.

§ 3 Betriebszeiten und Benützungsdauer

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) werden von der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. festgelegt. Sie werden durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenbades, durch Anschlag an den Anschlagtafeln der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. und der Presse öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden beträgt 2 Stunden. Sie beginnt mit der Aushändigung der Eintrittskarte und endet mit dem Passieren des Ausgangs.
- (3) Bei Überfüllung des Hallenbades, bei unvorhergesehenen Ereignissen und dringenden Reparaturarbeiten ist die Gemeinde Berg berechtigt, zeitweise den Besuch einzu-

...

schränken oder zu sperren oder das Hallenbad vorzeitig zu schließen. Ein Ersatz bereits entrichteter Gebühren erfolgt nicht.

§ 4 Zulassung und Ausschluß

- (1) Während der Betriebszeiten ist die Benutzung des Hallenbades jederman im Rahmen dieser Satzung, insbesondere unter den Einschränkungen der nachfolgenden Absätze (2) bis (5) gestattet.
- (2) Blinde, Epileptiker, geistig Behinderte und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, dürfen die Hallenbäder im Beisein einer Begleitperson benutzen.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung des Hallenbades ohne Begleitung und Aufsicht einer Person über 18 Jahren nicht gestattet.
- (4) Von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen sind
 - a) Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden, sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten,
 - b) Betrunkene,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.

Ist für die unter a) genannten Personen der Ausschluß zweifelhaft, so ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

- (5) Von der Benutzung des Hallenbades kann die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. zeitweise oder auf Dauer solche Personen ausschließen, die gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Sauberkeit und Ruhe im Hallenbad verstoßen haben.

Dies gilt insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Satzung, gegen die Badeordnung oder gegen die vom Aufsichtspersonal erlassenen Anweisungen.

§ 5 Schulen, Vereine und Verbände

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine, Verbände und andere Gruppen zum Zwecke des einschlägigen Unterrichts, Übungs- und Wettkampfbetriebes.

...

- (2) Das Hallenbad dient der Allgemeinheit. Angehörige des in Abs. (1) genannten Personenkreises sind anderen Benutzern des Hallenbades gegenüber grundsätzlich nicht bevorrechtigt. Ausgenommen sind Schulen während der für sie vorgesehenen Stunden.
- (3) Die Zulassung der Schwimm- und Sportgruppen und die weiteren Einzelheiten ihrer Badbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. im Rahmen dieser Satzung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (z. B. Schulklassen) ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Gemeinde Berg und ihrer Bediensteten, deren eigene Aufsichtspflicht daneben unberührt bleibt, eingehalten werden. Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für die Mitglieder die volle Verantwortung und haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Verursacher.

§ 6 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- (1) Für die Aufbewahrung der Kleidung stehen verschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt mit den an den Garderobenschränken steckenden Schlüsseln, die erst nach Einwurf eines 1,--DM Stückes abgezogen werden können.
- (2) Die Garderobenschlüssel sind vom Badegast sichtbar zu tragen. Der Verlust des Schlüssels ist dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
- (3) Für verloren gegangene Garderobenschranke Schlüssel ist Wertersatz zu leisten. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung und nach Wertersatz herausgegeben.
- (4) Im Garderobenschrank eingeschlossene und innerhalb von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Ausgabe an - vom Berechtigten nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Jeder Badegast ist verpflichtet, seinen Garderobenschrank ordnungsgemäß abzuschließen.

Mit Satzung vom 01.01.2002 geändert von 1,-- DM auf 1,-- Euro

§ 7 Ruhe und Ordnung

- (1) Die Benutzer des Hallenbades sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Ruhe, Ordnung,

...

Sicherheit und Reinlichkeit im Hallenbad oder gegen den Anstand und die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Den Anordnungen des Badepersonals ist unverzüglich nachzukommen.

- (2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung von Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu melden. Eventuelle Schadensersatzansprüche werden dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

§ 8 Schwimmunterricht

Die Gemeinde Berg kann Schwimmunterricht durch ihr angestelltes Personal, durch zugelassene Personen der Wasserwacht und der Schwimmabteilung des DJK-SV Berg erteilen lassen, soweit der übrige Badebetrieb dies zuläßt.

§ 9 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hallenbades bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benützern des Hallenbades durch Dritte Personen zugefügt werden oder die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschrankschlüsseln durch Dritte entstehen.
- (3) Die Gemeinde haftet den Benützern des Hallenbades für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen nur, wenn die Kleidungsstücke im zugeordneten Garderobenschrank ordnungsgemäß verwahrt worden sind. Die Haftung ist auf jeweils 500,-- DM beschränkt.
- (4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades, insbesondere der Sprunganlagen, geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet bei Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bedienteten.
- (6) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muß der Schadensfall unverzüglich beim Personal des Hallenbades und innerhalb von 4 Wochen bei der Gemeinde Berg ange-

Mit Satzung vom 01.01.2002 geändert von 500,-- DM auf 250,-- Euro

...

zeigt werden.

§ 10 Haftung der Badbenutzer

- (1) Die Besucher des Hallenbades haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde Berg oder Dritten zufügen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung betriebseigener Badewäsche oder ausgegebener Schlüssel haftet der Badbenutzer.
- (3) Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen hat der Badbenutzer der Gemeinde die Reinigungskosten nach Maßgabe der Gebührensatzung zu erstatten.

§ 11 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim Schwimmeister abzugeben.
- (2) Fundsachen werden auf die Dauer von 2 Wochen durch Anschlag im Hallenbad bekannt gegeben. Werden innerhalb dieser Zeit die Fundsachen vom Eigentümer nicht abgeholt, werden die Gegenstände dem örtlich zuständigen Fundamt übergeben.
- (3) Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt eine Strafanzeige wegen Fundunterschlagung vorbehalten.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Badeordnung

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. erläßt zum Vollzug dieser Satzung für die Benutzung des Hallenbades eine Badeordnung.
Die Bestimmungen der Badeordnung sind für alle Benutzer des Hallenbades verbindlich.

...

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an den Anschlagtafeln der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 23.11.1979 außer Kraft.

Berg b. Neumarkt i. d. OPf., den 02. Dez. 1994